

<https://www.dolomitenstadt.at/2023/10/22/das-amtsgeheimnis-heisst-jetzt-informationsfreiheit/>

www.dolomitenstadt.at 22.10.2023, abgerufen am 30.10.2023



Foto: iStock/cyano66

Das Amtsgeheimnis heißt jetzt „Informationsfreiheit“

Ein Wort wird ausgetauscht und es ist mehr geheim als bisher. Das ist kein Schritt in die richtige Richtung.

Analyse **Josef Unterweger** 22.10.2023

Die Regierung hat den Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes vorgelegt. Die Begeisterung darüber ist bei den Regierenden hoch, andernorts deutlich geringer. Das hat gute Gründe. Wesentlicher Inhalt des neuen Informationsfreiheitsgesetzes sollen das Informationsbegehren, die proaktive Informationspflicht und die Geheimhaltungsbestimmungen sein.

Informationsbegehren

Der Entwurf des Gesetzes sieht ein „Informationsbegehren“ vor. Das ist nicht neu. Dieses Informationsbegehren entspricht dem, was seit 1988, seit dem Inkrafttreten des Auskunftspflichtgesetzes bereits geltendes Recht der Bürger gegenüber der Verwaltung in Kraft steht. Der Entwurf kürzt die Fristen zur Durchsetzung des Auskunftsrechtes und eröffnet die Möglichkeit der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof lehnt aber die Behandlung von Beschwerden in Verwaltungssachen regelmäßig ab und überlässt deren Erledigung dem Verwaltungsgerichtshof. Das haben wir jetzt schon.

Proaktive Informationspflicht

Der Entwurf sieht auch eine Verpflichtung von Organen der Verwaltung und anderer öffentlicher Einrichtungen vor, von sich aus, ohne Antrag Informationen „von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen“.

Diese Verpflichtung besteht aber nur insoweit, als die Informationen nicht geheim zu halten sind. Diese proaktive Informationspflicht ist nicht durchsetzbar. Wenn nicht veröffentlicht wird, gibt es kein Rechtsmittel, diese Informationspflicht durchzusetzen. Die wesentliche Neuerung besteht also darin, dass man darauf vertraut, dass die Verwaltung von sich aus Informationen bereitstellt. Das sollte sie schon jetzt, tut es aber nicht.

Schon jetzt verpflichtet Artikel 20 Abs 5 B-VG (Bundesverfassungsgesetz) zur proaktiven Information: „Alle mit Aufgaben des Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs 3 geboten ist“.

Bund, Länder und Gemeinden verstehen dies so, dass nach Möglichkeit gar nichts zu veröffentlichen ist. So hat die Bevölkerung auch erst im Zuge eines Strafverfahrens davon erfahren, dass die Bundesregierung auf Kosten des Steuerzahlers untersucht hat, welches Tier in den Augen der Bevölkerung dem Bundeskanzler und anderen Politikern entspricht. Der Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes hält diese Tradition aufrecht.

Die wesentliche Neuerung besteht also darin, dass man darauf vertraut, dass die Verwaltung von sich aus Informationen bereitstellt. Das sollte sie schon jetzt, tut es aber nicht.

Dieselbe Art der Verpflichtung, wie sie der Entwurf vorsieht, gibt es auch schon im Umweltinformationsgesetz, dort im § 9 UVP-G 2000: „Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten.“ Diese Bestimmung kann als totes Recht bezeichnet werden.

Es erschließt sich nicht, aus welchen Gründen die Bundesregierung erwartet, dass eine „proaktive Informationspflicht“, die über die bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen nicht hinausgeht, keine Rechtsmittel zur Verfügung stellt, keine Verbesserung der Geheimhaltungspflichten einführt, nun zu einer Verbesserung der Informationskultur führen würde, wenn schon die jahrzehntelange Erfahrung des Auskunftspflichtgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes dagegensprechen.

Geheimhaltungsbestimmungen erweitert

Informationsbegehren und proaktive Informationspflicht setzen voraus, dass keine Geheimhaltungsbestimmung vorliegt. Die Geheimhaltungsbestimmungen im Entwurf finden sich in Artikel 22a Abs 2 B-VG. Das „Informationsfreiheitsgesetz“ enthält sämtliche Geheimhaltungstatbestände, die derzeit in der Verfassung gegeben sind und als Amtsverschwiegenheit bezeichnet werden. Der Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes sieht eine weitere Geheimhaltungsbestimmung vor, die bislang noch nicht gegolten hat. Geheimhaltung sei auch dann erforderlich, wenn dies „zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Verwaltungskörpers erforderlich ist“. Die Auskunft kann also etwa dann verweigert werden, wenn die Bürger sonst bemerken würden, dass die Behörde, Bund, Länder oder Gemeinden den Bürgern gegenüber schadenersatzpflichtig sind und die Bürger dies durchsetzen könnten, wenn sie die Information erhalten würden.

Das Wort „Amtsverschwiegenheit“ wird aus der Verfassung gestrichen. Dafür wird das Wort „Informationsfreiheit“ eingefügt. Die bisherigen Geheimhaltungstatbestände wurden um einen weiteren vergrößert. Die Behörde kann darüber entscheiden, ob sie Informationen proaktiv veröffentlicht oder nicht.

Aus meiner Sicht kann nicht gesagt werden, dass es sich um einen Schritt in die richtige Richtung handelt. Ein Schritt setzt Bewegung voraus, die Schaffung eines weiteren Geheimhaltungstatbestandes ist zweifellos nicht die richtige Richtung.